



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Informatische Bildung</b>	<b>2</b>
1.1. Ausgangslage	2
1.2. Kantonale Umsetzung der informatischen Bildung im Unterricht	2
1.3. Voraussetzungen	2
1.4. Chancengleichheit	2
<b>2. Umsetzung an den Schulen GESLOR</b>	<b>3</b>
2.1. Grundlagen	3
2.2. Mengengerüst Convertibles	3
2.3. Rückgabe oder Abkauf der Convertibles	3
2.4. Nutzungsordnung	3
2.5. Haftung für Sachbeschädigung oder Diebstahl	4
2.6. Standardsoftware / Lernsoftware / unterrichtsspezifische Software	4
2.7. Nutzung der Convertibles ausserhalb der Schulgebäude	4
2.8. Sorgfaltspflicht	4
2.9. Sicherheit und Datenschutz	4
<b>3. Genehmigungsvermerk</b>	<b>5</b>

## **1. Informatische Bildung**

---

### **1.1. Ausgangslage**

In fast jedem Beruf sind heute Grundkenntnisse in der Anwendung von ICT-Mitteln unabdingbar. ICT-basierte Kommunikation findet im täglichen privaten und beruflichen Leben in immer höherem Masse statt und setzt einen verantwortlichen Umgang mit dieser Technologie voraus. Die Schule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler entsprechend auf ein Leben mit ICT (englische Abkürzung für Informations- und Kommunikationstechnologien) und den damit verbundenen Medien vorzubereiten. Die heutigen Jugendlichen sollen nicht zu reinen Konsumentinnen und Konsumenten von digitalen Medien werden, sondern kompetent und verantwortungsbewusst mit diesen Technologien umzugehen wissen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die technische Entwicklung sehr schnell vorangeht. Was heute als Standard gilt, wird in drei oder vier Jahren bereits wieder veraltet sein. Dies gilt sowohl für die technische ICT-Infrastruktur als auch für die Entwicklung von Software (Lernsoftware, webbasierten Lehrmitteln, Apps, usw.).

### **1.2. Kantonale Umsetzung der informatischen Bildung im Unterricht**

Medien und ICT besitzen im Kanton Solothurn ab dem 2. Zyklus ein eigenes Zeitgefäss in Form des Unterrichtsfaches informatische Bildung. Dieses Unterrichtsfach ist mit einer Wochenlektion dotiert. Medienbildung und ICT sind die Themenschwerpunkte der informatischen Bildung.

Schülerinnen und Schüler sollen:

- ein umfassendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte der informatischen Bildung entwickeln
- die Hilfsmittel sinnvoll und umfassend einsetzen
- die Vorteile, die sich mit der informatischen Bildung bei der Individualisierung des Unterrichts bieten, erkennen und sinnvoll nutzen können

Die Lehrpersonen setzen die vorhandenen Mittel täglich und zielgerichtet im Unterricht ein. Sie integrieren die Medienbildung und ICT als didaktische Mittel möglichst in allen Unterrichtsfächern, da fast überall ein Einsatz sinnvoll und gewinnbringend gestaltet werden kann.

### **1.3. Voraussetzungen**

Die Vorgaben für die Anforderungen bezüglich informatischer Bildung bilden die vom Volksschulamt des Kantons Solothurn im Mai 2015 herausgegebenen Regelstandards. Erst wenn genügend Endgeräte zur Verfügung stehen, kann ICT in allen Kern- und Erweiterungsfächern täglich sinnvoll eingesetzt werden.

Dies setzt gleichzeitig eine verlässliche Infrastruktur und ein optimales Netzwerk mit gut ausgestatteten Bandbreiten sowie dem nötigen technischen und pädagogischen Support voraus. Eine verlässlich funktionierende IT-Infrastruktur erhöht die Motivation der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler.

### **1.4. Chancengleichheit**

Längst nicht allen Kindern steht zu Hause ein geeignetes Gerät zur Verfügung, das sie zum Lernen und Üben verwenden können. Die modernen Lehrmittel bieten Lernenden, die über ein ICT-Gerät verfügen, zusätzliche Lern- und Übungsmöglichkeiten. 1:1-Computing (ein persönliches Endgerät pro Schülerin und Schüler) fördert die Chancengleichheit der Kinder aus unterschiedlichen Vermögensverhältnissen und verhindert die digitale Spaltung (digital divide).

## 2. Umsetzung an den Schulen GESLOR

---

### 2.1. Grundlagen

Die pädagogischen Grundlagen der Integration der informatischen Bildung in den Unterricht bilden der Lehrplan 21 und die kantonalen ICT-Regelstandards mit den sieben, nachfolgend aufgeführten Handlungsfeldern.

- Auswählen, Beurteilen und Vorbeugen
- Kommunizieren und Kooperieren
- Recherchieren, Ordnen und Visualisieren
- Präsentieren und Publizieren
- Interagieren, Strukturieren und Programmieren
- Kreieren, Komponieren und Gestalten
- Lernen, Verarbeiten und Transferieren

Diese Handlungsfelder werden anhand einer für die Schulen GESLOR konkretisierten Stoffplanung für die Primarschule ab der 3. Klasse bis zum Schulabschluss in der 9. Klasse ab dem Schuljahr 2021/22 umgesetzt.

### 2.2. Mengengerüst Convertibles

Die Mengengerüste der Clients sind stufenspezifisch unterschiedlich.

- Zyklus 1: Jeder Klasse stehen in einem Pool einzelne Geräte zur Verfügung.
- Zyklus 2: Den 3. und 4. Klassen stehen in einem Pool Halbklassensätze zur Verfügung. Ab der 5. Klasse erfolgt 1:1-Computing.

Alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse erhalten von den Schulen GESLOR ein persönliches Convertible, welches sie im Unterricht und zuhause nutzen dürfen.

### 2.3. Rückgabe oder Abkauf der Convertibles

Bei einem Austritt (Wegzug, Übertritt in die SEK P, Wechsel in eine Privatschule, Abschluss der obligatorischen Schulzeit, andere Gründe) aus den Schulen GESLOR muss das Convertible in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden oder kann zu den nachfolgenden Preisen abgekauft werden.

- 1-jähriges Gerät: Fr. 500.00
- 2-jähriges Gerät: Fr. 300.00
- 3-jähriges Gerät: Fr. 200.00
- 4-jähriges Gerät: Fr. 100.00
- 5-jähriges Gerät: Fr. 50.00

### 2.4. Nutzungsordnung

Vor der Übernahme der persönlichen Endgeräte unterzeichnen die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern oder Erziehungsberechtigte die Nutzungsordnung für 1:1-Computing an den Schulen GESLOR, die den Umgang mit elektronischen Medien regelt (→ Anhang).

## **2.5. Haftung für Sachbeschädigung oder Diebstahl**

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haften für Sachbeschädigungen oder Diebstahl des Convertibles ihres Kindes. Diese Haftung gilt auch dann, wenn der Schaden unbeabsichtigt zum Beispiel durch ein Missgeschick des Kindes (Gerät ist heruntergefallen oder ein Getränk wurde versehentlich ausgeleert, usw.) entstanden ist. Wir empfehlen daher den Eltern oder Erziehungsberechtigten, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Allfällige Selbstbehalte (meistens Fr. 200.00 pro Schadenfall) sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

## **2.6. Standardsoftware / Lernsoftware / unterrichtsspezifische Software**

Die schuleigenen Arbeitsgeräte haben eine einheitliche Softwareausstattung. Die Software wird durch die pädagogischen ICT-Supporterinnen und ICT-Supporter (PICTS) in Absprache mit den Schulleitungen der Schulen GESLOR bestimmt. Die Ausstattung richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf für den Einsatz im Unterricht und zum Erledigen von Hausaufgaben, zum Üben und Lernen. Eine standardisierte Softwareausstattung bringt den Nutzerinnen und Nutzern einen besseren Überblick. Die Software wird in einem Store zur Verfügung gestellt und kann durch die Schülerinnen und Schüler selber installiert werden. Software, die nicht im Store angeboten wird, darf nicht installiert werden.

## **2.7. Nutzung der Convertibles ausserhalb der Schulgebäude**

Die Convertibles sind so vorbereitet, dass die Schülerinnen und Schüler diese zuhause oder auch unterwegs mit einem extern bestehenden WLAN verbinden können. So wird das Erledigen von Hausaufgaben, das Üben und Lernen für die Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

## **2.8. Sorgfaltspflicht**

Mit der Nutzungsordnung für 1:1-Computing an den Schulen GESLOR (→ Anhang) unterschreiben die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten, dass die Schülerinnen und Schüler zu den Convertibles Sorge tragen und dieses sorgfältig sowie sicher benutzen, transportieren und aufbewahren. Die Schule übernimmt keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl (→ Kapitel 2.5. Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl).

Unsachgemässe Handhabung der Geräte sowie unzulässige Umgang mit den technischen Mitteln können neben schulischen Disziplinar massnahmen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Folgende Vergehen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch führen in jedem Falle zu einer Anzeige:

- Art. 135 StGB: Gewaltdarstellungen
- Art. 174 StGB: Verleumdung
- Art. 177 StGB: Beschimpfung
- Art. 180 StGB: Drohung
- Art. 181 StGB: Nötigung
- Art. 197 StGB: Pornografie

## **2.9. Sicherheit und Datenschutz**

Die Schulen GESLOR unterhalten ein Massnahmenpaket, das die Sicherheit von Infrastruktur, Daten und Personen bestmöglich gewährleistet. Dazu gehören folgende Vorkehrungen:

- Die Schulen GESLOR und die Trägergemeinden halten sich an die Vorgaben gemäss dem neuen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25.09.2020, Stand 01.09.2023, das am 01.09.2023 in Kraft getreten ist. Das neue Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der

Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden (DSG Art. 1).

- Im Weiteren haben das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn vom 21.02.2001, Stand: 01.01.2015 (BGS 114.1), sowie die Informations- und Datenschutzverordnung vom 10.12.2001, Stand: 01.07.2023, (BGS 114.2), des Kantons Solothurn weiterhin Gültigkeit.
- Die Schulen GESLOR sind sich der Verantwortung gegenüber den Kindern und der Auskunftspflicht gegenüber den Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewusst.
- Schulnetzwerke und Daten werden durch informatiktechnische Mittel gegen den Einfluss von Schadsoftware bzw. gegen Eindringen von aussen und gegen schadhaftes Verhalten von innen geschützt (Antiviren-Schutz, Firewall, Content-Filter, u. a.).
- Auf den Convertibles der Schülerinnen und Schüler ist eine Schutzsoftware installiert, die den Einfluss von Schadsoftware bzw. gegen Eindringen von aussen und gegen schadhaftes Verhalten von innen schützt (Antiviren-Schutz, Firewall, Content-Filter, u. a.).
- Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz werden eingehalten.
- Daten werden vor unerlaubtem Zugriff, Manipulation oder Verlust geschützt. Es werden laufend Backups angelegt.
- In der Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler wird geregelt, welche Aktivitäten unter Einbezug der schulischen Infrastruktur erlaubt und erwünscht und welche untersagt sind.

### 3. Genehmigungsvermerk

---

- Das vorliegende Dokument zur Nutzung von Convertibles an den Schulen GESLOR, Version 1.2., vom 26.02.2024 wurde anlässlich der Sitzung der PICTS vom 29.02.2024 einstimmig genehmigt.
- Das vorliegende Dokument zur Nutzung von Convertibles an den Schulen GESLOR, Version 1.2., vom 26.02.2024 wurde anlässlich der Schulleitungssitzung Nr. 07/2023\_2024 vom 14.03.2024 einstimmig genehmigt.
- Das vorliegende Dokument zur Nutzung von Convertibles an den Schulen GESLOR, Version 1.2., vom 26.02.2024 wurde anlässlich der Sitzung Nr. 09/2023\_2024 des Lenkungsausschuss GESLOR vom 19.03.2024 einstimmig genehmigt.

Die Dokumente zur Nutzung von Convertibles an den Schulen GESLOR, Version 1.0 vom 14.09.2021, sowie Version 1.1 vom 22.11.2022 werden hiermit ersetzt.

**Anhang:** Nutzungsordnung für 1:1-Computing an den Schulen GESLOR, Version 1.2, vom 26.02.2024





## Nutzungsordnung für 1:1-Computing an den Schulen GESLOR

Version 1.2 vom 26.02.2024

- Ich habe das Dokument **Nutzung von Convertibles an den Schulen GESLOR, Version 1.1 vom 22.11.2022, gelesen und verstanden.**
- Ich nutze das Convertible ausschliesslich für schulische Zwecke.
- Ich nutze das Convertible im Unterricht nur mit Einverständnis der Lehrperson.
- Ich werde niemanden über das Convertible beleidigen, verletzen, verleumden, beschimpfen, bedrohen oder nötigen.
- Ich schaue niemals pornografische oder gewaltdarstellende Inhalte an.
- Ich beachte stets das Urheberrecht und den Datenschutz.
- Ich erstelle keine Bild-, Film- oder Tonaufnahmen ohne die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrperson. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen erstelle ich nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis (Recht am eigenen Bild).
- Ich tätige keine privaten Downloads – egal welcher Art – über das Schulnetz bzw. dem schulischen Internetzugang. Verbotene Inhalte darf ich auf meinem Convertible weder anschauen, laden noch speichern.
- Ich achte darauf, dass mein Convertible jeden Tag vollständig aufgeladen, mit genügend Speicherplatz und funktionstüchtig für die Arbeit (inkl. Netzadapter und Stift) bereit steht.
- Ich trage selber dafür Sorge, dass mein Convertible sorgfältig und sicher benutzt, transportiert und aufbewahrt wird. Ich nehme keine technischen Veränderungen an meinem Convertible vor. Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.
- Ich habe die oben genannten Verhaltensregeln für den Umgang mit dem Convertible gelesen und werde mich daran halten. Unsachgemässe Handhabung der Geräte sowie unzulässige Umgang mit den technischen Mitteln können neben schulischen Disziplinar massnahmen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.



Ort und Datum:

---

Vorname und Name der Schülerin/des Schülers:

---

Unterschrift der Schülerin/des Schülers:

---

Unterschrift der Eltern:

---